

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 49/09 B

L 12 AS 5715/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AS 2239/08 (SG Freiburg)

1. ,

2. ,

gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1),

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Freiburg,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie den Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
24. April 2009 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
Fritz beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im zuvor benannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Streitig ist Höhe der den Klägern zu gewährenden Leistungen für Kosten von Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 Abs 1 SGB II im Zeitraum vom 1.1. bis 30.9.2007.
- 2 Die Klägerin zu 1) ist alleinerziehend und lebt mit ihrem Sohn zusammen in einer von ihr angemieteten 125 qm großen Wohnung. Sie wendete hierfür bis Ende September 2007 575,20 Euro zuzüglich 102,25 Euro Heizkosten, eine Betriebskostenvorauszahlung von 25,56 Euro und Müllgebühren von 10,95 Euro monatlich auf. Nachdem die Beklagte die KdU zunächst übernommen hatte, machte sie die Kläger später darauf aufmerksam, dass diese Aufwendungen ihrer Ansicht nach unangemessen hoch seien. Ab Januar 2007 bewilligt sie den Klägern schlussendlich nur noch 352,20 Euro für die Kaltmiete, 93,35 Euro für Heizkosten bzw ab Juni 2007 64,50 Euro und 36,51 Euro monatlich für Nebenkosten. Im Klageverfahren war die Klägerin erfolglos. Sozialgericht Freiburg und Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) sind zu der Auffassung gelangt, dass die Aufwendungen der Klägerin für KdU unangemessen seien (Gerichtsbescheid vom 3.11.2008 und Urteil vom 24.9.2009). Das LSG hat ausgeführt, die von der Beklagten der Leistungsberechnung zu Grunde gelegte Vergleichsmiete sei unter Berücksichtigung des qualifizierten F. Mietspiegels und gewisser Abschläge wegen des für Hilfeempfänger angemessenen einfachen Standards zutreffend ermittelt und den Klägern sei ein Umzug in eine kostengünstigere Wohnung möglich gewesen. Auf dem F. Mietwohnungsmarkt hätten hinreichend Wohnung zu dem von der Beklagten benannten Mietzins zur Verfügung gestanden. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

II

- 3 Der Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem hilfebedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 4 Daran mangelt es hier.



- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Kläger haben einen Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Soweit in der Beschwerdebegründung Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Die Kläger haben zwar Beweisanträge bezeichnet, denen das LSG nicht nachgekommen ist. Gleichwohl genügen die Darlegungen der Kläger nicht den zuvor benannten Anforderungen.
- 9 Die Kläger führen aus, dass das Berufungsgericht nicht Mieten nach dem F. Mietspiegel mit Abschlägen für den nur einfachen Wohnstandard hätte zu Grunde legen dürfen. Das LSG hätte vielmehr berücksichtigen müssen, in welcher Zahl Wohnungen im Preissegment, das es für angemessen erachtet, in F. existierten. Ferner hätte das Gericht überprüfen müssen, ob eine realistische Chance bestehe, eine von ihm als angemessen erachtete



Wohnung in F. anzumieten und es hätte die Beschwerdegegnerin auffordern müssen, offen zu legen, in wie vielen Fällen nur ein Teil der tatsächlichen Kosten der Unterkunft als angemessen anerkannt würden. Dazu hätte es der Erhebung des folgenden Beweises bedurft:

10

1. Einholung eines Sachverständigengutachtens zu folgenden Fragen:

- "a) Wie viele Mietwohnungen mit einer Größe von mindestens 45 und höchstens 60 m² wurden auf dem F. Wohnungsmarkt vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 angeboten?
- b) In wie vielen Fällen der unter a) genannten Mietwohnungen betrug die Nettokalt-Miete höchstens 352,20 €?
- c) In wie vielen Fällen der unter a) genannten Mietwohnungen betrug die Nettokalt-Miete höchstens 450,00 €?

Der Unterzeichner regt an, Herrn Dr. Bernhard S., E -Institut für empirische Marktanalysen S. bei R. zu bestellen. Herr Dr. S. war Projektleiter des Mietspiegels 2007 für die Stadt F.

Der Unterzeichner hat bei dem genannten Institut nachgefragt, um in Erfahrung zu bringen, ob die Daten, die zur Beantwortung der genannten Fragen erforderlich sind, dem Institut vorliegen. Ihm wurde mitgeteilt, dass das Institut über die Daten jedenfalls aus 2006 verfüge, sie jedoch nicht ohne Zustimmung der Stadt F. - der Auftraggeberin des Mietspiegels 2007 - auswerten oder preisgeben könne. Aktuell erfolgt die Aktualisierung der Datenerhebung gem. § 558 d Abs. 2 BGB. Der Gutachter verfügt also über Datenmaterial zur statistischen Auswertung und Beantwortung der Beweisfragen. Der Unterzeichner hat sich bemüht, die diesbezügliche Zustimmung der Stadt F. zu erlangen. Diese wurde ihm jedoch verwehrt. Nur im gerichtlichen Beweisverfahren ist diese Verweigerung der Zustimmung unbeachtlich."

2. Vernehmung von Herrn U. von K., Sozialbürgermeister der Stadt F., F. als Zeugen zu folgenden Fragen:

- "a) Was genau versteht die Arbeitsgemeinschaft F. unter dem Begriff des 'Mietsenkungsverfahrens'?
- b) Wie viele Mietsenkungsverfahren, betreffend Zweipersonenhaushalte, waren im Jahr 2007 anhängig, spezifiziert nach Quartalen?
- c) Wie viele Bedarfsgemeinschaften bestehend aus zwei Personen, erhalten aktuell Leistungen nach dem SGB II in der Weise, dass der Betrag, der als Kosten der Unterkunft berücksichtigt wird, nicht den tatsächlichen Kosten der Unterkunft entspricht, weil die tatsächlichen Kosten der Unterkunft nicht angemessen sind?
- d) Wie hoch war die Zahl dieser Bedarfsgemeinschaften im ersten Quartal 2007, im zweiten Quartal 2007, im dritten Quartal 2007 und im vierten Quartal 2007?
- e) In wie vielen Fällen von Bedarfsgemeinschaften, die aus zwei Personen bestehen, werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft anerkannt, obwohl sie nach Auffassung der Stadt F. nicht angemessen im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II sind, weil die Arbeitsgemeinschaft anerkennt, dass eine kostengünstigere Unterkunftsalternative nicht zur Verfügung steht?
- f) In wie vielen Fällen von Bedarfsgemeinschaften, die aus zwei Personen bestehen, erfolgte im Jahr 2008 nach Hinweis auf die Unangemessenheit der Unterkunftskosten ein Umzug?



- g) In wie vielen Fällen erfolgte ein solcher Umzug im Jahr 2007?
- h) In wie vielen der unter f) und g) genannten Fälle erfolgte ein Umzug in eine Wohnung, deren Miete den Angemessenheitskriterien der Beklagten entspricht?
- i) Wie viele der unter h) genannten Wohnungen waren kleiner als 45 m²?
- j) Wie hoch ist aktuell die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die aus zwei Personen bestehen, und die eine kostengünstigere Wohnung benötigen (Summe der im Mietsenkungsverfahren befindlichen Bedarfsgemeinschaften und der Bedarfsgemeinschaften, bei denen - aus welchen Gründen auch immer - nicht die tatsächlichen Kosten der Unterkunft akzeptiert werden)?"

11 Als voraussichtliches Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme benennen die Kläger, dass das Berufungsgericht, wenn der beantragte Beweis erhoben worden wäre, hätte feststellen können, dass die Angemessenheitsgrenze für die Stadt F. unzutreffend bestimmt worden sei und im streitgegenständlichen Zeitraum nur so wenige Wohnungen zu dem von der Beklagten benannten Vergleichsmietzins vorhanden gewesen seien, dass nur ein kleiner Anteil der Empfänger von SGB II-Leistungen überhaupt die Möglichkeit gehabt hätte, eine den Angemessenheitskriterien entsprechende Wohnung anzumieten. Zudem hätte das LSG feststellen können, dass die Angemessenheitsgrenze so beziffert worden sei, dass die Beklagte unangemessen hohe Unterkunftskosten regelmäßig als Bedarf hätte anerkennen müssen. Damit legen die Beschwerdeführer jedoch nicht dar, dass das LSG unter Beachtung seines Rechtsstandpunkts zu einem für die Kläger günstigeren Ergebnis hätte gelangen können.

12 Die Beschwerdeführer verkennen, dass die angefochtene Entscheidung nur dann auf dem Verfahrensmangel beruht, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Verfahrensmangel das Urteil beeinflusst hat. Bei dieser Beurteilung ist von der Rechtsauffassung des LSG auszugehen (Leitherer in Meyer-Ladewig/Leitherer/Keller, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 23). Das LSG ist der Auffassung, die erhobenen Daten aus dem qualifizierten Mietspiegel seien als repräsentative Datengrundlage der "Angemessenheitsberechnung" iS des § 22 SGB II zu Grunde zu legen. Die Kenntnis der Anzahl der Wohnungen einer bestimmten Größenordnung (in qm und/oder Höhe des Mietzinses) in F. ist unter Beachtung dieser Rechtsauffassung nicht von Bedeutung. Ferner können daraus auch keine Erkenntnisse dazu gewonnen werden, dass und welche Abschläge zur Bemessung des grundsicherungsrechtlichen Wohnstandards in F. vorzunehmen sind. Ebenso wenig kann durch die zu gewinnenden Erkenntnisse im konkreten Fall nachgewiesen werden, dass es den Klägern unmöglich war eine angemessene Wohnung anzumieten. Inwieweit die an den Sozialbürgermeister der Stadt F. gerichteten Fragen zu dem benannten Ergebnis führen können, legen die Kläger gar nicht erst dar. Bei den von den Beschwerdeführerinnen behaupteten Ergebnissen handelt es sich vielmehr um allgemeine Erkenntnisse, die weder geeignet sind zu belegen, dass die vom LSG als zutreffend erkannte Vergleichsmiete unangemessen ist, noch dass es den Klägern wie behauptet objektiv unmöglich war eine angemessene Unterkunft zu finden.



- 13 Soweit die Kläger letztendlich die Beweiswürdigung des LSG angreifen, können sie damit ebenfalls keine Revisionszulassung erreichen. Auf die Verletzung des § 128 Abs 1 SGG kann ein Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nämlich nicht gestützt werden.
- 14 Die Beschwerde war aus diesen Gründen als unzulässig zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)